

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

IKB Deutsche Industriebank AG,
Wilhelm-Bötzkkes-Str. 1
40474 Düsseldorf
HR B 1130

– nachfolgend „**Obergesellschaft**“ genannt –

und der

IKB Beteiligungsgesellschaft 5 mbH,
Wilhelm-Bötzkkes-Str. 1
40474 Düsseldorf
HR B 72159

– nachfolgend „**Untergesellschaft**“ genannt –

§ 1 Leitung und Weisung

- (1) Die Untergesellschaft unterstellt sich der Leitung der Obergesellschaft.
- (2) Die Obergesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der Untergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Untergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Obergesellschaft kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden.
- (3) Die Untergesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Weisungen der Obergesellschaft zu befolgen.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn vollständig an die Obergesellschaft abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu Absatz 2, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Untergesellschaft kann mit Zustimmung der Obergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Obergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Obergesellschaft kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 3

Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4

Fälligkeit der Zahlungen

Der Anspruch auf Abführung des Gewinns nach § 2 und der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 3 entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Untergesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 5

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Obergesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Untergesellschaft. Dieser Vertrag sowie dessen Mindestlaufzeit, mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1, gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Untergesellschaft, in dem die Eintragung im Handelsregister erfolgt.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren (Zeitjahre) mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Untergesellschaft (Mindestlaufzeit) schriftlich kündbar. Im Anschluss an die Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Kalenderjahr, soweit er nicht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor seinem Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräuße-

zung oder Einbringung der Untergesellschaft durch die Obergesellschaft, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Obergesellschaft oder der Untergesellschaft gesehen werden.

§ 6
Schlussbestimmung


- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages vollständig oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche andere Bestimmung gelten, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Gleiches gilt im Falle einer Lücke dieses Vertrages.

Düsseldorf, den 10. Juni 2014

IKB Deutsche Industriebank AG



Hans Jörg Schüttler, Vorstand



Dr. Dieter Glüder, Vorstand

Düsseldorf, den 10. Juni 2014

IKB Beteiligungsgesellschaft 5 mbH



Dr. Thomas Söhlke, Geschäftsführer